

**RS OGH 1987/7/7 2Ob613/86,  
9Ob41/04a, 1Ob224/05f, 1Ob126/07x,  
4Ob214/10i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1987

## Norm

ABGB §914 IIIh

ABGB §914 IIIi

ABGB §1170

ABGB §1170a

## Rechtssatz

Der Pauschalpreis ist darauf angelegt, die Mengenermittlung durch Abrechnung zu ersparen, Mengenschwankungen ändern die Pauschalsumme nicht. Er enthält für beide Vertragsteile ein besonderes Wagnis, denn der Pauschalpreis ist verbindlich, auch wenn sich herausstellt, dass die übernommenen Arbeiten die veranschlagten Mengen erheblich überschritten oder unterschritten haben.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 613/86

Entscheidungstext OGH 07.07.1987 2 Ob 613/86

Veröff: EvBl 1987/176 S 653

- 9 Ob 41/04a

Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 41/04a

nur: Der Pauschalpreis ist darauf angelegt, die Mengenermittlung durch Abrechnung zu ersparen, Mengenschwankungen ändern die Pauschalsumme nicht. (T1); Beisatz: Liegt dem Pauschalpreisvertrag hingegen ein in Einzelpositionen zergliedertes Leistungsverzeichnis zugrunde, wird also "offen" kalkuliert und die Kalkulation in den Vertrag eingeführt, wird auch hier ein beachtlicher Geschäftsirrtum vorliegen. (T2); Veröff: SZ 2004/160

- 1 Ob 224/05f

Entscheidungstext OGH 31.01.2006 1 Ob 224/05f

Auch; nur T1; Beisatz: Ein konkreter Leistungsnachweis ist vom Übergeber nicht zu erbringen; ebensowenig eine Dokumentation zur Quantität der erbrachten Einzelleistungen. (T3)

- 1 Ob 126/07x

Entscheidungstext OGH 29.11.2007 1 Ob 126/07x

Vgl auch; Beisatz: Kommt es aber nachträglich zu Änderungen des vereinbarten Leistungsinhalts, so wirken sich diese auch auf die Höhe des zu leistenden Entgelts aus. Der Besteller schuldet für die in Abänderung des Vertragsinhalts zu erbringenden Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt, das nicht schon im Pauschalpreis inbegriffen ist. (T4)

- 4 Ob 214/10i

Entscheidungstext OGH 15.12.2010 4 Ob 214/10i

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0018079

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)